

## **Art. 98 und 99 der Verfassung des Kantons Graubünden**

vom 18. Mai 2003

### **VIII. Staat und Kirchen**

#### **Art. 98**      Landeskirchen und Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirche und die römisch-katholische Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

<sup>2</sup> Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlichrechtlich anerkannt werden.

#### **Art. 99**      Autonomie

<sup>1</sup> Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen zu erheben.

<sup>3</sup> Den Kirchgemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

<sup>4</sup> Der Kanton hat die Oberaufsicht über die rechtmässige Verwendung der finanziellen Mittel und die Einhaltung der Rechtsordnung.

<sup>5</sup> Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.